



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Akkreditierungsrat mit Sitz beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ist oberstes Organ für die Akkreditierung in Deutschland. Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Akkreditierungsrates ist das von der KMK beschlossene Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren vom 24.05.2002 i.d.F. vom 19.09.2002. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden von den Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz bestellt.

Die Durchführung der Akkreditierungsverfahren für einzelne Studiengänge liegt bei speziellen Agenturen, die im Wettbewerb miteinander stehen und die wiederum vom Akkreditierungsrat zeitlich befristet akkreditiert wurden. Z. Zt. sind sieben Akkreditierungsagenturen berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge zu vergeben. Das System lässt Agenturen in sehr unterschiedlicher Trägerschaft und Rechtsform mit stark divergierender Ausrichtung und Zielsetzung zu. Die Agenturen finanzieren sich mit Einnahmen aus dem Akkreditierungsverfahren, aber auch aus Mitgliedsbeiträgen oder mit Mitteln von dritter Seite (Hochschulen, Anschubfinanzierung einzelner Länder).

Z. Zt. gibt es keine Akkreditierungsagentur, die in Schleswig-Holstein angesiedelt ist oder an der das Land beteiligt bzw. Mitglied ist. Da es sich bei den Agenturen um selbständige Einrichtungen handelt, sind der Landesregierung weder die Wirtschaftspläne, die Budgets noch die Jahresabrechnungen bekannt. Die Genehmigung und Prüfung der Wirtschaftspläne obliegt den Trägern. Es gelten die Regelungen des Vereins- bzw. Stiftungsrechtes sowie die Satzungen der Agenturen. Der Akkreditie-

rungsrat prüft, ob die Aufgaben durch die Agenturen gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

1.

Auf welchen Gesamtumfang beliefen sich im Rahmen des von der Kultusministerkonferenz geregelten Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge (vgl. das „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“, Beschluss der KMK vom 24. 05. 2002 i.d.F. v. 19.09.2002)

a. die im Jahre 2003 aufgewendeten Mittel für den Akkreditierungsrat und dessen von der KMK bereitgestellte Geschäftsstelle;

Die Mittel für den Akkreditierungsrat und seine Geschäftsstelle werden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bereitgestellt. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.03.2002 sieht für die zentrale Akkreditierungseinrichtung einen Finanzbedarf von jährlich höchstens 250.000,-- Euro vor, der von den Ländern nach Königsteiner-Schlüssel aufzubringen ist. Zum Haushalt 2003 hatte der Akkreditierungsrat einen Finanzplan mit einer Gesamtsumme von 250.000,- Euro aufgestellt, bewilligt wurden 210.000,-- Euro. Tatsächlich wurden lt. Auskunft des Akkreditierungsrates rd. 205.000,-- Euro verausgabt. Der schleswig-holsteinische Anteil betrug im Jahr 2003 8.300,-- Euro.

b. die Jahresbudgets der vom Akkreditierungsrat akkreditierten Akkreditierungsagenturen – bezogen auf das Jahr 2003?

Nicht bekannt; vgl. Vorbemerkung.

2.

In welchem Umfang und nach welchen Regelungen wurden bzw. werden für die Mitglieder des Akkreditierungsrates Aufwandsentschädigungen oder sonstige Bezüge gezahlt?

Die Tätigkeit im Akkreditierungsrat ist ehrenamtlich. Weder der Vorsitzende noch die Mitglieder des Akkreditierungsrates, deren Zeitaufwand lt. Auskunft des Akkreditierungsrates p.a. auf etwa 200 Std. veranschlagt wird, erhielten im Jahr 2003 Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld; lediglich die Reisekosten wurden erstattet.

3.

Welche Regelungen bestehen bezüglich der Genehmigung und Prüfung der Wirtschaftspläne und der finanziellen Aufwendungen von Akkreditierungsagenturen?

Variabel; vgl. Vorbemerkung.

4.

Welche Regelungen bestehen bezüglich der Zahlung bzw. des Umfangs von Aufwandsentschädigungen, Honoraren o.a. Bezügen

a. für die Mitglieder von Akkreditierungsagenturen bzw. von deren Gremien;

b. für die im Auftrage der Akkreditierungsagenturen für die einzelnen Akkreditierungsverfahren tätigen Gutachter?

Vgl. Vorbemerkung; die Sätze werden gegenüber dem Akkreditierungsrat in der Regel nicht offengelegt.

5.

Inwieweit sind die für einzelne Akkreditierungsverfahren von den Akkreditierungsagenturen erhobenen Gebühren (laut Angabe der Landesregierung in Drucksache 15/2953, Antwort auf Frage 3, im Durchschnitt 12.000 bis 13.000 Euro pro Maßnahme) kostendeckend?

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die für einzelne Akkreditierungsverfahren von den Akkreditierungsagenturen erhobenen Gebühren kostendeckend sind. Die Agenturen arbeiten gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nicht gewinnorientiert.

6.

Soweit Akkreditierungsagenturen aus den in Frage 5 genannten Gebühren Überschüsse erwirtschaften: In welchem Umfang war dies im Jahre 2003 der Fall, und wie sind diese Überschüsse ggf. verwendet worden?

Überschüsse werden lt. Auskunft des Akkreditierungsrates zur Rückzahlung der Anschubfinanzierung oder zur Bildung von Rücklagen verwendet.